Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

1.8.1757 (No. 31)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-913368</u>



Montags, den 1. August 1757.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

Beorg des andern, Königs von Großbrittannien, Frankreich und Jrrland, Beschützers des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lünedurg, des heiligen Römischen Reichs Erns Schatzmeisters und Chursürstens ze Unsers allergnädigsten Königs, Chursürsten und Herrn! Wir Seiner Königl. Majest. und Chursürstl. Durchl. zu Dero hiesis gen Justits Canzelen verordnete Director und Räthe, fügen hiemit zu wissen: Demnach sich ben und zeithero verschiedene Ereditores ges meldet, welche gegen den Major von Schöllen zu Stedebergen ihre Forderungen eingeklagt, besagter Major von Schöllen auch darauf zu erkennen gegeben, wie er gewillet sen, Behuf Bezahlung seiner Gläus digere, sein den Betrag seiner Schulden an Werth weit übertreffens des Erds Guth Stedebergen mit dem thunlichsten verkauffen, immitstelst aber und dis solches füglich geschehen könne, seinen Ereditoren zum Besten von einem dritten administriren zu lassen, zu dem Ende aber

und um den Modum der Bezahlung zu reguliren, überhaupt aber auch um das Corpus debiti in mehrere Gewißheit zu feten, famtliche feine Glaubiger edictaliter vorzuladen, nachgesuchet, und bann seinem Gefuch Deferiret, mithin gegenwärtige Citatio edictalis unterm beutigen dato erkannt ist; als werden alle und jede, welche an besagten Major von Schöllen und deffen Guther, einigen Unfpruch, Forderung und Pratenfion zu haben vermeinen, fraft diefes edictaliter et quidem pes remtorie citiret und vorgeladen, daß sie auf dem Mittewochen nach den 14. Trinitatis, wird feyn der 14. Des nechstäuftig folgenden Dos naths Septembr. a. c. als welchen Tag wir ihnen hiedurch pro termis no peremtorio beraumen und anfeten, auf Ronigl. und Churfurfil. Cannelley hieselbit frühe um to Ubr, entweder in Person oder durch genugiam Bevollmachtigte erscheinen, ihre babende Unsprüche und Forderungen gebührend liquidiren, und die darüber in Sanden habens de Documenta und Handschriften produciren, der Major von Schols len aber folche entweder agnosciren oder eidlich difficiren, und mas er Der Gachen Beschaffenheit nach, etwa dagegen vorzustellen habe, benbringe, die Creditores aber über die Art und Weife, wie die Auf funf. te des Guthes Stedebergen, bis ju deffen Berkauff anzuwenden, ihre Erklarung sodann abgeben mogen, und darüber fernere Auskunfft der Sache gewärtigen, mit dem Unhange, dafern ein oder anderer beret Creditorum fich in sothanen Termino nicht melden, noch feine Fordes rungen gebührend angeben folte, daß fodann felbiger nachber damit nicht weiter gehoret, fondern ihn ein ewiges Stillschweigen auferleget, inzwischen aber mit dem interims Regulativ verfahren werden folles Uhrkundlich des hierunter gelegten Ronigl. und Churfurftl. Cangellens Insieguls und gewöhnlicher Unterschrifft. Geben Hannover den 14. Sunii 1757

(L.S.) J. Volters.

Weidemann.

2. Es ist Johann Willbrock zu Willbrock in Zwischenahner Bogten, gesons nen, seine Anno 1750 von went. Hrn. Etatsrath Schröder gekauffte, zum Guthe Fickensholt gehörig gewesene, Meiners Wische am 3. Sept a. c. in seinem Hause hinwiederum verkauffen zu lassen. Den 1. Sept. a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königk. Regierungs-Canzley.

3. Es hat Johann Chorengels Wittwe ihr in der Stollhammer Wisch beles genes, von weyl. Lübbe Janssen geerbtes Haus mit 5 Jück Landes,



an 3de Simon Civiackel verkauft. Die Angabe ist den 12. Sept.

a. c. benm Develgonnischen Landgericht.

4. Es ift Johann Plate gewillet, fein in der Mohrfee belegenes, jur Wirthe schaft bequemes Haus, nebst 4 Juck Landes, den 9. Gept. a. c. in seinem Wohnhause daselbst verkauffen zu laffen. Den 3. Gept. a. c. ist die Angabe benm Develgonnischen Landgericht.

1. Es ist went. Berganter Wittvogels Wittwe Nahmens ihrer Kinder gesons nen, 1) das Haus mit dem Garten in Develgonne, 2) 5 Juck foges nanntes Wurpland unferne Develgonne an dem Landwege hinter Golzwarder Wurp, 3) 5 Juck Herrenland ebenfals nahe ben Devels gonne, am fogenannten Bufchwege, und 4) eine Sofffelle mit 27% Juck Landes, die Eronsburg genannt, in Efenshammer Rirchfpiel bes legen, den 10. Sept. h. a. in Carl Victor Havemanns Wirthshause ju Develgonne, entweder verkauffen oder verheuren zu laffen. Die Angabe ift den 5. Sept. benm Develgonnischen gandgericht.

6. Es entstehet über Gerd Tangen im Geefelder Auffendeich, famtliche Gus ther, Schniden halber beym Schwener Amtsgericht ein Concurs. 1) Angabe den 1. Sept. a. c. (in fo weit folches im jungften Termis no Convocationis, wegen des Berkaufs feiner Bauen nicht bereits geschehen), 2) Deduct. den 12. ejusdem, 3) Prioritäturtheil den 23.

Dito, 4) Bergantung oder Lose den 6. Octobr. e. a.

7. Es ist Johann Struthoff zu Bockhorn gewillet, die aus der Bergantung gelösete, Frank Savemann zugehörig gemesene, und daselbft belegene halbe Bau Landes, den 9. Gept. a. c. Machmittags ju 2 Uhr in seinent Wohnhause, wiederum verkauffen zu laffen. Den 6. Sept. a. c. ist die Angabe beym Delmenhorstischen gandgericht.

II. Privatsachen.

1, Ide Franksen zu Ruhwarden will seine Hofftelle zur Ducke mit 46% Juck Landes, worunter 28 Juck gut Grodenland Mantag 1768 angutreten aus der Hand unter annehmt. Conditionen, verkauffeu. Woben nachrichtl. angezeigt wird, daß auf Erfordern ben ged. Stelle nach Belieben mehrere ganderenen der Sofftelle auch nechft an gelegen, und nachdem es der Käuffer resolviret bengethan werden konnen. gedachte Landerenen konnen jum Grünen und Pflügen vollkommene Dienste thun. Die Liebhaber gelieben sich ben ihm zu melden und contrabiren.

2, Der Hr. Provisor Dugend hat von denen lateinischen Schulgeldern 350 Rithlr. gegen Anweisung hinlanglicher Sicherheit im bevorstehenden

Octobermonat ginebar ju belegen.

3) Es lässet der Herr Canzelenrath Greiff hiedurch bekannt machen, daß er Gewillet, das Wohnhaus zur Hude nebst dem Stallgebäude und den benden Speichern, wovon der eine zwen gestrichene eichene Bodens hat, aus der Hand zum Abbruch zu verkauffen. Wer also Belieben hat, ein oder anderes von diesen Gebäuden zu erhandeln, derselbe kan sich ben ermeldetem Herrn Canzelenrath Greiff zu Holwarden, oder auch ben Mons. Pollers in Oldenburg melden, und nach Gefallen accordiren.

An den Harz.

Die gend, schrecklich und rank, wo metancholische Berge Mit Karrem Haupt die Gewitter durchschaun; Wo um den drohenden Fels die werdenden Donner sich sammeln, Und jede Wolke zum Regenguß wird;

Wo bald im rauschenden Bach die Kutsche des Reisenden wallet, Bald durch die engsten Felsen sich zwingt:

Bald auf der Spike des Bergs die Wolken um sich begrüsset, Und bald in Thalern, gleich Abgründen irrt;

Wo nur der knarrende Karn von flimmernden Erzten erseufzet, Das Thal vom rasenden Puchwerke schallt;

Und wo im ewigen Rauch, gleich einem dampfenden Aletna, Manch Huttenwerk weite Geholze verschlingt;

Wo nur mit blossem Gesicht ben Hammerwerken und Gruben Ein Bergmann etwa die Wege durchkreugt;

Berschibindet, wenn man ihn sieht, fahrt in die Tiefen der Erde, Und läßt den Wald so od, als er war;

Phart, wofern auch in die der lächelnde Morgen sich bildet, Und Abends Purpur die Felfen bekrönt;

So laß auch den heutigen Tag mit aller der Anmuth sich schmücken, Die einen Harztag zu schmücken vermag.

Donner, colle du nicht von unfelligen Bergen; und du, o Sturmwind, fturme du nicht.

Der Weitreind flautre durch euch, ihr tausendjährigen Eichen; Die Tanne rausche Vergnigen und Ruh;

Daß ihr Serenen nicht schreckt, wenn sie mit angstlichen Augen Die unablebischen Walber erblickt.

Der todtende Hittenrauch flieb, von fanften Westen zerstreuet, Und frolich ruf ihr der Bergmann: Gluck auf!